



Änderung der Förderrichtlinien Energie – Neufassung (gültig ab 01.07.2025)

1. Förderung für Elektrofahrräder

Die bisherige Förderung für den Ankauf von Elektrofahrrädern wird ersatzlos gestrichen. Eine Antragstellung ist nicht mehr möglich.

2. Förderung von Elektropersonenkraftwagen und Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen

Um Förderung kann nur von Privatpersonen angesucht werden. Pro EinwohnerIn kann ein Fahrzeug gefördert werden.

Investitionskostenzuschuss E-PKW	Euro 500,-
Investitionskostenzuschuss Plug-In-Hybrid Fahrzeug	Euro 250,-

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin ist in Hagenbrunn/Flandorf.
- Die Förderung ist nicht mehr an die Landesförderung gekoppelt.
- Die vollelektronische Reichweite des Fahrzeugs muss mindestens 40 km betragen.
- Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des Fahrzeugs darf 50.000,- Euro nicht überschreiten.
- Das Fahrzeug muss mit 100 % erneuerbarer Energie betrieben werden.
- Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen muss die Depot- bzw. Vorauszahlung zumindest der Höhe der Förderung (netto) entsprechen.

Nachweise:

- Stromrechnung eines als „Grünstromanbieter“ geführten Energieversorgers.
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“.
- Bei eigener Erzeugung: geeigneter Nachweis über die Anlage (z.B. Rechnung), welche den Jahresbedarf des Fahrzeugs (mind. 2,5 kWp) deckt.

Antragstellung:

- Mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung bzw. des Leasingvertrages und einer Kopie der Zulassungsbescheinigung.
- Zahlungsbestätigung (Depotzahlung/Rechnung)
- Auszahlung nach Prüfung auf das im Antrag angegebene Konto. Originalbelege werden retourniert.

3. Förderung für Photovoltaikanlagen

Die Marktgemeinde Hagenbrunn fördert energiesparendes und umweltschonendes Wohnen. Der erstmalige Einbau einer Photovoltaikanlage wird mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss von 100,- pro kWp für max. 10 kWp gefördert. Dies bedeutet, dass max. 1.000,- Euro an Investitionskostenzuschuss pro Haushalt gewährt werden können.

Voraussetzungen:

- Installation durch eine befugte Firma mit Nachweis der Inbetriebnahme.
- Errichtung auf oder bei einem Gebäude mit bestehendem Stromanschluss in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in Hagenbrunn/Flandorf
- Balkonkraftwerke sind von der Förderung ausgenommen.
- Der Antrag auf Förderung der Installation einer Photovoltaikanlage ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung folgender Unterlagen an das Gemeindeamt zu richten:
 - ✓ Anlagenbeschreibung mit Bestätigung der Inbetriebnahme der ausführenden Firma
 - ✓ Rechnungen
 - ✓ Zahlungsbestätigungen
 - ✓ Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebene Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

4. Förderung für Batteriespeicher (neu)

Der Ankauf eines Batteriespeichers wird mit 60,- Euro pro kWh Speicherkapazität für max. 10 kWh gefördert. Dies bedeutet, dass maximal 600,- Euro pro Haushalt gewährt werden können.

Voraussetzung:

- Der Batteriespeicher muss im Zusammenhang mit einer förderfähigen Photovoltaikanlage errichtet werden.

Antragstellung:

- Schriftlich mittels Antragsformular inkl. Originalrechnung und Zahlungsbestätigung.
- Auszahlung nach Prüfung auf das angegebene Konto. Originalbelege werden retourniert

5. Förderung von Solaranlagen

Einbau und Nutzung von Solaranlagen werden nicht mehr gefördert.

6. Förderung von Biomasseheizungen

Der erstmalige Einbau einer Heizungsanlage mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) wird unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilsystem (Zentralheizung) angeschlossen ist, mit einem einmaligen Zuschuss von 500,- Euro/Wohneinheit gefördert. Wenn mehrere Wohneinheiten von der Heizungsanlage versorgt werden, werden zusätzlich pro weiterer angeschlossener Wohneinheit € 70,- Euro ausbezahlt.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der ZU 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

Voraussetzungen:

- Installation in einem Gebäude in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in Hagenbrunn/Flandorf
- Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.
- Die Anlagen müssen das ganze Haus beheizen, der ZU 37 (Umweltschutzrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils

- gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bzw. unterschritten werden.
- Der Antrag auf Förderung der Installation einer Biomasseheizung ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung (inkl. Zahlungsbestätigung), sowie der Vorlage der oben genannten Nachweise oder der Förderungszusicherung der NÖ Wohnbauförderung an das Gemeindeamt zu richten.
 - Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebenen Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

7. Förderung Fernwärmeanschluss

Der erstmalige Anschluss einer Wohneinheit an die Fernwärme (Nahwärme) wird mit einem einmaligen Zuschuss von 300,- Euro pro Wohneinheit gefördert. Wenn mehrere Wohneinheiten mit dem Fernwärmeanschluss versorgt werden, werden pro zusätzlich angeschlossener Wohneinheit 70,- Euro ausbezahlt.

Voraussetzung:

- Installation in einem Gebäude in Hagenbrunn/Flandorf
- Hauptwohnsitz/Betriebsstandort des Antragstellers/der Antragstellerin in Hagenbrunn/Flandorf
- Die Anlagen müssen das ganze Haus beheizen, der ZU 37 (Umweltschutzrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten bzw. unterschritten werden.
- Der Antrag auf Förderung des Fernwärmeanschlusses ist schriftlich mittels Antragsformular unter Beifügung der Originalrechnung (inkl. Zahlungsbestätigung), sowie der Vorlage der oben genannten Nachweise oder der Förderungszusicherung der NÖ Wohnbauförderung an das Gemeindeamt zu richten.
- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung auf das am Antragsformular angegebenen Konto. Die Originalbelege werden retourniert.

8. Förderung von Wärmepumpen

Der erstmalige Einbau einer Wärmepumpe zur Beheizung des Wohnraums wird mit 200,- Euro gefördert.

Hinweis:

- Die frühere Voraussetzung einer gleichzeitigen oder vorherigen Errichtung einer Photovoltaikanlage entfällt.

- Es werden ausschließlich Wärmepumpen zur Raumheizung gefördert, nicht zur alleinigen Warmwasserbereitung.

Antragstellung:

- Schriftlich mittels Antragsformular, inkl. Originalrechnung und Zahlungsbestätigung.
- Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung. Originalbelege werden retourniert.

Die Änderung der Förderrichtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2025 beschlossen und treten mit 01. 07. 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

